



Aufnahme-Antrag

- Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den **Fachverband meteko**, Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e.V.

Firma: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

E-mail: _____ Internet: _____

Gründungsjahr : _____ Zahl der Beschäftigten _____

Ansprechpartner

Vor- und Zuname: _____

Telefon : _____ Fax: _____

E-mail: _____ Geburtstag: _____

Art der Tätigkeit(Registereintrag):

.....
Datum

.....
Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis: Die Daten werden nur zu Verbandszwecken oder von Kooperationspartnern im Rahmen des BDSG genutzt.

**Fachverband
Medientechnologie,
Kommunikation, Information
und Bürowirtschaft
Südwest e.V.**

Geschäftsstelle:

Stuttgart Marktplatz 8
72793 Pfullingen
Telefon 0 71 21-9 76 78-0
Fax 0 71 21-9 76 78-1

Email
info@meteko.de

Internet
www.meteko.de

Bankverbindung
Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Kto.-Nr. 28316
BLZ 665 500 70

Satzung

Präambel

Der Fachverband Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e.V. vereint zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der Büro- und Computerbranche in erster Linie die Computer-, Büroschneisen-, Büromöbel-, Telekommunikation-, Software-, oder Multimediafirmen sowie Internetdienstleister im Lande. Er ist gemeinsame Plattform und gemeinsames Sprachrohr, welche den Wandel der Zeit aktiv und im Sinne der Büro- und Computerbranche mitgestaltet.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fachverband Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e.V.". Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen Belange der baden-württembergischen Fachbetriebe gegenüber der Volksvertretung, der Landes- und Bundesregierung, den Parteien, anderen Körperschaften und Verbänden sowie der Öffentlichkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe, eine einheitliche Willensbildung der baden-württembergischen Büro- und Computerbetriebe in allen Grundsatzfragen herbeizuführen, zu allen die Branche betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen und sie zu vertreten.
- (2) Aufgabe des Fachverbandes ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat der Fachverband den Gemeinwohl und die Berufsethik zu pflegen. Der Fachverband hat sich zur Aufgabe gemacht, die Lehrgangs- und Fortbildung, die von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer betrieben wird, nach besten Kräften zu unterstützen, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten aufzuziehen und diese zu vermitteln. Ferner wird der Fachverband die Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer bei der Abnahme der Prüfungen unterstützen oder diese im Auftrag der beiden vorgenannten Institutionen abnehmen, sofern er hierzu ermächtigt wird.
- (3) Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern, bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten, das Preswesen ihrer Mitglieder unterstützen.
- (4) Der Fachverband kann Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder durchführen. Insbesondere kann er:

- bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
- ihre Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig, vor den Arbeits- und Sozialgerichten vertreten,
- ihre Mitglieder beim Einzug von Geldforderungen unterstützen.

(5) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten über neue technische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten,
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu den o. a. Themen durch fachkundige Referenten,
- Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzen, die die Vereinszwecke berühren, auf nationaler und internationaler Ebene.

§3 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie darf keinen diskriminierenden Beschränkungen unterliegen.

Mitglieder können werden:

- (a) Betriebe der Medientechnologie, Kommunikations-, Informations- und der Büro- und Computerbranche, welche eingetragen sind,
- (b) die Innungen bzw. Fachverbände des Handwerks und die Verbände des handwerkähnlichen Gewerbes,
- (c) Zusammenschlüsse anderer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen und Organisationen auf Verbands- oder Landesebene sowie Bundesebene, die vorwiegend der Medientechnologie, Kommunikations-, Informations- und der Büro- und Computerbranche dienen,
- (d) Zusammenschlüsse von Organisationen auf Landesebene und Bundesebene, deren Ziel es ist, selbständige Medientechnologie, Kommunikations-, Informations- und Büro- und Computerbetriebe zu fördern,
- (e) Natürliche und juristische Personen, außerdem Handelsgesellschaften, Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen, wenn sie der Medientechnologie, Kommunikations-, Informations- und der Büro- und Computerbranche und dem Fachverband dienen.

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.

§4 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Über die schriftliche Beitrittserklärung unter Verwendung des in Anlage A zu dieser Satzung abgedruckten Antragsformulars entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss, außerdem durch Tod und durch Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister. Die Vereinsmitglieder sind zur Kündigung oder zum Austritt aus dem Verein nur am Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres berechtigt.
- (3) Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Fachverbandsstandes nach den für die Beitreibung geltenden Vorschriften beigetrieben.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, daß die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten laufende Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt sich nach der im Anhang B zu dieser Satzung angefügten Beitragsordnung, die hiermit Bestandteil der Satzung wird. Änderungen der Beitragsordnung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschließen.
- (3) Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem Monat des Mitgliedschaftsbeitrittes.
- (4) Die Beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, dem Fachverband Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; der Fachverband ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Insbesondere wird der Fachverband ermächtigt, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen die Anzahl der Beschäftigten der Fachverbandsmitglieder bekanntgeben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

§6 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) der Vorstand (§ 8)

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Beirats, der Ausschüsse und der Kassenprüfer;
 - den Haushaltsplan;
 - alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschlüsse die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 % der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch Brief und/oder durch Eintricken in der Mitgliederinformationsschrift. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Absendung der Einladung und/oder der Auslieferung der Monatsinformationen.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, hilfsweise einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (7) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten. Zur Auflösung der Gesellschaft sind 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (8) Bei Personalauscheidungen können 10 % der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es mit zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Protokolls oder nach Veröffentlichung über eine Beschlussfassung im Publikationsorgan (§ 13) durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vom Vorsitzenden, stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - (b) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - (c) Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.

(2) Der Fachverband kann bei den entsprechenden Bundesverbänden betreten.

§10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende kann - gemeinsam mit allen Vorstandsmitgliedern - für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen.
- (2) Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Ihre Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§12 Publikationsorgan

- (1) Der Vorstand wählt eine Fachzeitschrift oder ein Informationsmedium zum Publikationsorgan des Vereins

§ 13 Haftung des Fachverbandes

Der Fachverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 14 Änderung der Satzung, Fusion, Auflösung des Fachverbandes

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen, auf Fusion von Verbänden sowie auf Auflösung des Fachverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Fachverbandsversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung schriftlich und inhaltlich bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Fusion oder Auflösung des Fachverbandes ist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- (3) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie die Fusion von Verbänden ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Beschluß auf Auflösung des Fachverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

§15 Liquidation

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstandes der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.

Anhang B

Beitragsordnung

1. Juristische Personen/Fachbetriebe der Informations-, Kommunikationstechnologie, Software-, Elektro- und Informationstechnikbranche entrichten einen jährlichen Beitrag von 400,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.
2. Die Innungen bzw. Fachverbände des Handwerks und die Verbände des handwerkähnlichen Gewerbes entrichten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 230,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.
3. Zusammenschlüsse anderer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen oder Organisationen auf Verbands- oder Landesebene sowie Bundesebene, die vorwiegend der Informations-, Kommunikationstechnologie, Software-, Elektro- und Informationstechnikbranche dienen, entrichten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 230,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.
4. Zusammenschlüsse und Organisationen auf Landes- und Bundesebene, deren Ziel es ist, selbständige Informations-, Kommunikationstechnologie, Software, Elektro- und Informationstechnikbetriebe zu fördern, entrichten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 230,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.
5. Behörden, Vereinigungen, Anstalten Körperschaften und Stiftungen entrichten, wenn sie vorwiegend der Informations-, Kommunikationstechnologie, Software-, Elektro- und Informationstechnikbranche und dem Fachverband meteko dienen, für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 230,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.
6. Andere Gesellschaften und Personenvereinigungen entrichten einen jährlichen Beitrag von 400,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.
7. Natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag zur Mitgliedschaft in Höhe von 230,- € an den Fachverband meteko Medientechnologie, Kommunikation, Information und Bürowirtschaft Südwest e. V.

Die Beiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird der 1. Mitgliedsbeitrag anteilig in 1/12 der jeweiligen Restmonate bis zum Jahresende in einem Betrag in Rechnung gestellt.

Bankverbindung:

Sparkasse Rastatt – Gernsbach Kto.-Nr. 28316 BLZ 665 500 70

Ihr Ansprechpartner bei:

- betriebswirtschaftlichen Fragen
- Finanzierungsfragen
- Umgang mit Banken
- Vorbereitung auf Rating / Basel II
- Rechtsfragen über den Verbandsanwalt
- Förderung von Kooperationen
- Interessenvertretung gegenüber Institutionen / Behörden / Politik
- Fragen zur Ausbildung in der Informationstechnologie
- Fragen zur Fördermöglichkeiten
- Schulungen / Weiterbildung
- IT - Sicherheitskonzept
- Mittelstandskonzepten

Ein Verband kann nur so gut sein, wie Sie ihn nutzen. Deshalb fordern Sie uns – rufen Sie uns an.



Fachverband
Medientechnologie,
Kommunikation, Information
und Bürowirtschaft
Südwest e.V.